

An das

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend,
11018 Berlin
Referatsleitung 103

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz,
11015 Berlin
Referatsleitung I B 2

Bundesverband Trans* e.V.
Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 - 23 94 98 96
info@bv-trans.de
www.bv-trans.de

Registergericht: AG Charlottenburg
Registernummer: VR 35567 B
Lobbyregister-Nr.: R001715

Der Bundesverband Trans* ist beim
FA Kö I in Berlin unter der
Steuernummer 27/657/5460 als
gemeinnützig anerkannt

Berlin, 17.04.2026

Stellungnahme des Bundesverband Trans* zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“

1. Einleitung und Würdigung

Der Bundesverband Trans* bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ abgeben zu dürfen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Frist von 3,5 Werktagen für die Verbändebeteiligung eine ernsthafte qualitativ hochwertige Stellungnahme nicht ermöglicht. Die GGO regelt eine möglichst frühzeitige Beteiligung; Zeitpunkt, Umfang und Auswahl liegen im Ermessen der federführenden Ministerien. Gute, demokratische Praxis empfiehlt Fristen von regelmäßig 20 oder mehr Arbeitstagen; gesetzliche Mindestfristen bestehen nicht. Extrem kurze Fristen wurden in anderen Verfahren in der Praxis wiederholt kritisiert.

Gegenstand der Stellungnahme sind die in der ministeriellen Synopse zur Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) geplanten Anpassungen sowie zentrale Forderungen der zivilgesellschaftlichen, demokratischen Bündnisse. Seit Jahren wird seitens von zivilgesellschaftlichen Verbänden eine umfassende Novellierung des AGG gefordert, um Schutzlücken zu schließen, den Anwendungsbereich zu erweitern und die Rechtsdurchsetzung zu verbessern.

Es ist daher zu würdigen, dass das AGG nun weiterentwickelt wird. Einzelne Schutzlücken werden geschlossen, die Fristen zur Geltendmachung um 2 Monate ein wenig verlängert und die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird in Ihrer Rolle gestärkt.

Der gesamte Entwurf bleibt jedoch weit hinter den Forderungen der pluralistischen, wie vielfältigen Zivilgesellschaft, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und vergleichbaren Standards zurück.

2. Verweis auf Stellungnahmen

Der Bundesverband Trans* verweist aufgrund der in 1. Genannten kurzen Frist und daher auch auf abgegebene Stellungnahme des Bündnisses „AGG-Reform Jetzt!“ und unterstützt die genannten Würdigungen, Kritiken und Forderungen.

3. Notwendigkeit der Reform

Die unionsrechtlichen Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsrichtlinien (2000/43/EG, 2000/78/EG, 2004/113/EG und 2006/54/EG) sowie einschlägige Rechtsprechung des EuGH verlangen einen effektiven Diskriminierungsschutz und wirksame Sanktionen. Insb. wird in den Richtlinien deutlich, dass die Bundesrepublik Deutschland hinter dem Mindestmaß mit den Regelungen von 2006 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zurückliegt.

4. Schutzmerkmale und betroffene Personengruppen

§1 Abs. 1 AGG sieht bisher sechs Diskriminierungsmerkmale vor. Verschiedene wissenschaftliche Erhebungen, die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, das Bündnis AGG Reform Jetzt, sowie eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sehen eine Erweiterung des Zielbereiches des AGG vor. Das Land Berlin hat mit dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) hier bereits auf Landesebene, eine Erweiterung vorgenommen (§ 2 LADG).

Im zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs gibt es Anregungen, Merkmalskategorien zu erweitern und zu differenzieren.¹

4.1. Geschlecht

In Bezug auf das in §1 Abs. 1 AGG genannte Merkmal Geschlecht ist anzumerken, dass eine Differenzierung insbesondere für die Personengruppen trans*, inter* und nicht-

¹ https://agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2025/10/2025-09-19_Stellungnahme_Buendnis_AGG_Reform_Jetzt.pdf (zuletzt abgerufen am 17.04.2026)

binäre Menschen möglich ist. Die Rechtsprechung sieht seit längerem die Personengruppen durch die im AGG genannten Kategorien „sexuelle Identität“ und / oder „Geschlecht“ als erfasst an. Gleichzeitig würde eine Klarstellung, dass trans*, inter* und nicht-binäre Menschen unter diese Begriffsbestimmungen fallen eine zusätzliche Rechtssicherheit schaffen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass eine Umsetzung das Schutzniveau und die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung dabei nicht verschlechtert oder zu Ungunsten der Personengruppen bedeutet.

4.2 Alter

Der Begriff Alter wurde im Entwurf durch den Begriff Lebensalter ersetzt, was hier positiv anzumerken ist. Andere Merkmale werden weiterhin nicht ausdifferenziert. Gleichzeitig ist daher ebenfalls geboten, weitere Diskriminierungsmerkmale auszdifferenzieren. Der Diskriminierungsschutz insb. jüngerer trans* und nicht-binärer Personen ist jedoch durch die intersektionale Verschränkung beider Merkmale nicht gewährleistet, auch bleibt offen, inwieweit minderjährige Personen die Möglichkeit haben, sich vor Diskriminierung zu schützen, insbesondere, wenn Erziehungsberechtigte hier weniger unterstützend sind. Um diesen Schutz besser umzusetzen, ist auch ein Verbandsklagerecht (siehe Ziffer 8.) notwendig. Damit Verbände den Schutz der betroffenen ggf. auch im Namen vieler Betroffener durchsetzen können.

4.3 Hierarchisierung von Merkmalen und intersektionale Bezugnahme

Es ist sicherzustellen, dass eine Hierarchisierung der Merkmalgruppen, in Bezug auf den Anwendungsbereich oder den § 19 AGG, der zu einer einzelnen Betrachtung der in § 1 AGG genannten Merkmale zwingt, vermieden wird. Grundsätzlich sind Personen selten von einem Diskriminierungsmerkmal betroffen. Bisherige Regelungen zwingen zu einer einzelnen Betrachtung eines Diskriminierungsmerkmals.

Eine ausdrückliche intersektionale Erweiterung des Schutztatbestandes wäre hier dringend notwendig.

Für Personen, die z. B. trans und rassifiziert und trans* und behindert werden, fordern Verbände eine ausdrückliche Erfassung intersektionaler Diskriminierung in den Anspruchsgrundlagen und den Rechtsfolgen, wie Ansprüchen.

Weiterhin schließen wir uns hier vollumfänglich der Stellungnahme des Bündnisses AGG Reform Jetzt! an.

5. Anwendungsbereich §2 AGG

Es ist positiv hervorzuheben, dass der Schutz vor sexueller Belästigung und bei

Benachteiligung wegen Schwangerschaft erweitert wird.

Gleichzeitig weisen wir auf Schutzlücken des Diskriminierungsschutzes im Anwendungsbereich hin. So bleibt der Schutz vor Diskriminierung von natürlichen Personen gegenüber behördlichem Handeln weiterhin nicht geschützt. Hierbei ist nachzubessern und der Anwendungsbereich §2 AGG um diesen Bereich zu erweitern.

Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass der Diskriminierungsschutz auch außerhalb von Massengeschäften gemäß § 19 Abs 2 AGG nun nicht mehr allein aus Gründen der „Rasse“ oder wegen der ethnischen Herkunft bestehen soll, in dem dieser durch das Merkmal Geschlecht erweitert wird

Eine Präzisierung des Anwendungsbereiches bzgl. des Wohnraumes, Versicherungen oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gesundheitswesens, Bildung und Freizeit ist eine Kernforderung der vielfältigen und pluralistischen Zivilgesellschaft. Der BVT* fordert daher eine Ausweitung des Anwendungsbereiches durch eine Präzisierung des Diskriminierungsschutzes. Gerade die letzten Erhebungen und Sonderauswertungen des SOEP haben gezeigt, dass trans* und nicht-binäre Menschen insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Behörden eine erhöhte Wahrscheinlichkeit haben Diskriminierung zu erleben. Ein Diskriminierungsschutz ist hier eine wesentliche menschenrechtliche Notwendigkeit.

Auch aus menschenrechtlicher Perspektive ist dies Geboten so sieht der geboten; so sieht der UN-Sozialpakt (ICESCR) vor, dass ein wirksamer Schutz in den genannten Bereichen von Nöten ist. Auch die Yogyakarta Prinzipien plus 10, welche Deutschland anerkennt, sehen vor, dass ein Diskriminierungsschutz auf alle Lebensbereiche sich erstrecken muss, wirksam sein muss und auch für LSBTIQ gelten sollte.

6. Fristen nach §15 und §21 AGG

Forderungen danach, dass die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund einer Diskriminierung nach § 3 AGG in Verbindung mit §1 und § 2 AGG wurden im Entwurf zwar beachtet und die Frist zur Geltendmachung von zwei auf vier Monate angehoben. Diese Frist wird auch weiterhin zu kurz sein, um in der Praxis eine Auswirkung zu haben und Rechtsdurchsetzung zu erwirken. Die – durch das Bündnis AGG Reform Jetzt!, der Zivilgesellschaft, der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und weitere Akteur*innen empfohlenen und geforderte Verlängerungen von Fristen auf mindestens 12 Monate, wurde nicht Rechnung getragen.

In anderen EU-Ländern werden z.T. Fristen von bis zu 5 Jahren vorgesehen. Deutschland bleibt damit im europäischen Vergleich stark zurück.

Insbesondere ist aus menschenrechtlicher Sicht geboten, dass die Durchsetzung der eigenen Rechte nur wirksam ist, wenn diese auch in Anspruch genommen werden können.

7. Weitere im Entwurf benannten Änderungen

Im Folgenden unterstützt der Bundesverband Trans* die Würdigungen, Kritiken und Forderungen der Stellungnahme des Bündnisses „AGG Reform jetzt!“

8. Abschluss und weiterer Reformbedarf

Insgesamt geht die Reform einige der unionsrechtlich geforderten und zivilgesellschaftlichen und menschenrechtlichen Forderungen und Notwendigkeiten an. Sie bleibt jedoch in Bezug auf genannte und weitere Bedarfe weit hinter dem zurück was gefordert wird: ²

- Ausweitung und Differenzierung der in §1 AGG genannten Merkmale bzw. Diskriminierungskategorien: insbesondere auch aufgrund des sozialen Status, der Sprache, der Staatsangehörigkeit, einer chronischen Erkrankung, des Körpergewichts, der familiären Fürsorgeverantwortung sowie der Schutz der Personengruppen trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binäre Menschen.
- Diskriminierungsschutz muss auch im Alltag und gegenüber Behörden stärker verankert werden. Somit ist eine Ausweitung des §2 Anwendungsbereiches notwendig, genauso wie eine intersektionale Betrachtung bei der Rechtsumsetzung und Vermeidung von Hierarchisierung von Merkmalen.
- Der Schutz vor sexueller Belästigung muss ebenfalls auf diese Anwendungsbereiche ausgeweitet werden.
- Die in § 3 AGG genannten Diskriminierungsformen sind oft unzureichend in der Praxis und sollten durch angemessene und differenzierte Formen von Diskriminierung erweitert werden.
- Für die Rechtsumsetzung ist eine Verlängerung der Fristen auf 12 Monate unumgänglich, auch um die psychische, zeitliche und ökonomische Belastung, die Diskriminierung mit sich bringt, zu bewältigen und gleichzeitig auch Beratungs- und Schlichtungsprozesse entsprechend zu ermöglichen.
- Ein Verbandsklagerecht und die Einrichtung eines finanziellen Unterstützungsfonds könnten die Betroffenen dabei stärken ihre Rechte um- und durchzusetzen. Verbände haben häufig nicht die zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen, um die entsprechenden Verbandsverfahren zu führen.
- In der Praxis scheitert eine rechtliche Umsetzung des Diskriminierungsschutzes häufig auch an der Beweislast, welche den Betroffenen obliegt. Eine Beweislastumkehr hat nicht nur die Wirkung, dass Betroffene lediglich entsprechende Indizien vorweisen müssen, sondern hätte auch eine

² https://agg-reform.jetzt/wp-content/uploads/2025/10/2025-09-19_Stellungnahme_Buendnis_AGG_Reform_Jetzt.pdf (zuletzt abgerufen am 17.04.2026)

entsprechende sensibilisierende Wirkung.

- Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche sollten eine entsprechende Höhe haben, um sicherzustellen, dass diese auch eine wirksame Entfaltung der Ziele der Verhinderung von Diskriminierung haben. Eine Entschädigung sollte somit auch nach den EU-Richtlinien zur Antidiskriminierung entsprechend abschreckend sein.

Für weitere Rückfragen und Austausch stehen wir als Verband gern zur Verfügung.